

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Computer Science an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 23. Oktober 2020*

Aufgrund des Artikels 13 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayH-SchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

Vorbemerkung

Die vorliegende Satzung wurde nach Möglichkeit geschlechterneutral formuliert. Auch wo das aus sprachlichen Gründen nicht der Fall ist, meinen Personenbezeichnungen in den nachfolgenden Vorschriften Angehörige jederlei Geschlechts.

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Computer Science. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Studienziel

(1) ¹Der international ausgerichtete Studiengang Computer Science vermittelt die Fähigkeit zur Mitarbeit in Projekten und Organisationseinheiten der Informationstechnologie. ²Insbesondere werden die Studierenden auf Aufgaben in der Softwareentwicklung einschließlich der Themen Entwurf, Realisierung und Validierung großer Programmsysteme vorbereitet.

(2) ¹Wesentliche Teilziele bei Vermittlung dieser Fähigkeiten sind die Beherrschung der Konzepte zur Algorithmen- und Softwareentwicklung sowie der Einsatz von Basissoftware wie zum Beispiel Datenbank- und Betriebssysteme. ²Außerdem macht das Studium die Studierenden mit den notwendigen mathematischen und technischen Grundlagen vertraut. ³Dazu gehört die logische und mathematische Denkweise als ein wesentliches Werkzeug für die Analyse von Aufgabenstellungen und die Entwicklung von Algorithmen zu ihrer Lösung sowie ein grundsätzliches Verständnis der Funktionsweise des Computers und der Computernetze. ⁴Ergänzend werden den Studierenden fundierte Kenntnisse der deutschen Sprache und interkulturelle Kompetenzen vermittelt.

* In der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 3. August 2023 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 18/2023).

§ 3

Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

Studienabschnitt	Zeitraum bei empfohlenem Studienverlauf
Grundlagenbereich	1. bis 3. Studiensemester
Kern- und Spezialisierungsbereich	4. bis 7. Studiensemester
Praxissemester	8. Studiensemester

§ 4

Module

(1) ¹Die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten, die Gewichtung mehrerer Prüfungen innerhalb eines Moduls, etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Bewertung nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind in der Anlage festgelegt. ²Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) ¹Im Spezialisierungsbereich müssen die Studierenden neun fachbezogene Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 45 Credits abschließen. ²Diese Module dienen der Verbreiterung und Vertiefung von Kompetenzen auf ausgewählten Teilgebieten der Informatik von besonderer Aktualität. ³Die im jeweiligen Semester zur Auswahl stehenden Module werden unter Berücksichtigung der Nachfrage im Modulhandbuch festgelegt.

(3) ¹Des Weiteren haben die Studierenden im Spezialisierungsbereich ein allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul im Umfang von mindestens 5 Credits abzuschließen. ²Alternativ können auch mehrere Module dieser Art absolviert werden, die insgesamt mindestens 5 Credits umfassen. ³Von der Fakultät Informatik eigens angebotene allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule werden gegebenenfalls im Modulhandbuch festgelegt. ⁴Abgesehen davon können als allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule vorbehaltlich der erforderlichen Vorkenntnisse alle Module aus dem Angebot des Sprachenzentrums gewählt werden. ⁵Dasselbe gilt für sämtliche dafür zugänglichen Module in Bachelorstudiengängen der Fakultäten Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften. ⁶Das Nähere regeln die einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen sowie Modulhandbücher.

§ 5

Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Informatik erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen, die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit und im Praktikum

sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist. ⁴Soweit in einem Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt das Modulhandbuch die Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet.

(2) ¹Außerdem erstellt die Fakultät Informatik einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot der Fakultät und den empfohlenen Studienverlauf.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module

(1) ¹Studierende, die noch nicht mindestens 75 Credits in den Modulen des Grundlagenbereichs erworben haben, sind von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module der folgenden Studienabschnitte ausgeschlossen, bis sie diese Zugangsvoraussetzung erfüllen. ²Dies gilt nicht für allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule.

(2) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module des Praxissemesters setzt voraus, dass der oder die Studierende alle Module des Grundlagenbereichs mit Erfolg abgeschlossen und mindestens 110 Credits in den Modulen des Kern- und Spezialisierungsbereichs erworben hat.

§ 7

Unterrichts- und Prüfungssprache

¹Die in der Anlage mit dem Zusatz „(E)“ gekennzeichneten Module werden auf Englisch durchgeführt. ²Außerdem kann Englisch in geeigneten Modulen Unterrichts- und Prüfungssprache sein. ³Im Übrigen werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 8

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 9

Prüfungskommission

¹In der Fakultät Informatik wird eine Prüfungskommission für den Bachelorstudiengang Computer Science gebildet. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat.

§ 10
Inkrafttreten

Vom Abdruck wurde abgesehen. Die vorliegende Fassung gilt seit 01.10.2023

Anlage (zu § 4)

I. Grundlagenbereich

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungsform	Form	Zulassungsvoraussetzungen
1	Informatik					
1.1	Fundamentals of Information Technology (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
1.2	Algorithmen und Datenstrukturen	4	5	SU, Ü	schrP90	
1.3	Operating Systems (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
1.4	Rechnernetze	4	5	SU, Ü	schrP90	
2	Softwareentwicklung					
2.1	Fundamentals of Programming (E)	6	7	SU, Ü	schrP90	TN80, Testat
2.2	Grundlagen Web Development	4	5	SU, Ü	schrP90	Testat
2.3	Software Engineering	4	5	SU, Ü	schrP90	
3	Mathematik					
3.1	Mathematics (E)	4	5	SU, Ü	schrP90	
3.2	Statistik	4	5	SU, Ü	schrP90	
4	Allgemeine Kompetenzen					
4.1	Gestaltung, Kommunikation und Präsentation	4	5	SU, Ü	Präs30, Konzept ¹	TN80
4.2	Studying with Success (E)	2	3	SU, Ü	schrP60	TN80
4.3	Intercultural Competence (E)	4	5	SU, Ü	StA, Ref20 ²	
4.4	Deutsch als Fremdsprache I	12	15	SU, Ü	schrP90, mdIP15 ²	TN80
4.5	Deutsch als Fremdsprache II	12	15	SU, Ü	schrP90, Ref15 ²	TN80

¹⁾ Für die Berechnung der Endnote des Moduls ist die Präsentation mit 70 %, das Konzept mit 30 % zu gewichten. Beide Prüfungen müssen bestanden sein.

²⁾ Für die Berechnung der Endnote des Moduls ist jede der beiden Prüfungen mit 50 % zu gewichten. Beide Prüfungen müssen bestanden sein.

II. Kernbereich

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungsform	Form	Zulassungsvoraussetzungen
5	Softwareentwicklung					
5.1	Effizientes Programmieren mit C/C++	4	5	SU, Ü	schrP90	
5.2	Full Stack Web Development	4	5	SU, Ü	StA	
5.3	Fortgeschrittene Programmierertechniken	4	5	SU, Ü	schrP90	
5.4	Software-System-Entwicklung	4	5	SU, Ü	StA	
5.5	Software-Architektur	4	5	SU, Ü	schrP90	
5.6	Interdisziplinäres Softwareentwicklungsprojekt	4	5	Pr	StA	TN80
6	Informationsmanagement und KI					
6.1	Angewandte KI	4	5	SU, Ü	schrP90	
6.2	Fortgeschrittene Konzepte der KI	4	5	SU, Ü	schrP90	
6.3	Datenbanken	4	5	SU, Ü	schrP90	
6.4	Data Science	4	5	SU, Ü	schrP90	
6.5	IT-Sicherheit	4	5	SU, Ü	schrP90	
6.6	Cloud Computing	4	5	SU, Ü	StA	
7	Mathematik					
7.1	Mathematik für Informatiker	4	5	SU, Ü	schrP90	
8	Allgemeine Kompetenzen					
8.1	Digitaletik	4	5	SU, Ü	schrP90	

III. Spezialisierungsbereich

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungsform	Form	Zulassungsvoraussetzungen
9	Wahlpflichtmodule					
9.1	Fachbezogene Wahlpflichtmodule	9 x 4	9 x 5	SU, Ü	P ¹	ZV ²
9.2	Allgemeinwissenschaftliche(s) Wahlpflichtmodul(e)		5	SU, Ü	P ¹	ZV ²

¹⁾ Mögliche Prüfungen (P) sind schriftliche Prüfungen von 90 Minuten Dauer (schrP90), Studienarbeiten (StA), Referate (Ref) oder mündliche Prüfungen (mdP). Eine Studienarbeit (StA) kann eine Präsentation der Arbeit oder ein Kolloquium über die Arbeit beinhalten. Das Nähere wird im Modulhandbuch festgelegt.

²⁾ Mögliche Zulassungsvoraussetzungen (ZV) sind Testat oder Teilnahmenachweis (TN). Das Nähere wird im Modulhandbuch festgelegt.

IV. Praxissemester

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungsform	Form	Zulassungsvoraussetzungen
10	Abschlussarbeiten					
10.1	Praxisarbeit		18	Pr	StA	TN ¹
10.2	Bachelorarbeit		12	Pr	AA ²	

¹⁾ Das Praktikum dauert 18 Wochen. Die Ableistung des Praktikums ist durch einen Teilnahmenachweis der Ausbildungsstelle zu belegen, der den Anforderungen der Hochschule entspricht. Für den Teilnahmenachweis ist das von der Hochschule ausgegebene Formular zu verwenden. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

²⁾ Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit
Konzept	Konzeptpapier
mdIP	mündliche Prüfung (mit Angabe der Dauer in Minuten)
P	Prüfung(en)
Pr	Praktikum
Präs	Präsentation (mit Angabe der Dauer in Minuten)
Ref	Referat (mit Angabe der Dauer in Minuten)
schrP	schriftliche Prüfung (mit Angabe der Bearbeitungszeit in Minuten)
StA	Studienarbeit (regelmäßiger Bearbeitungsaufwand 50 bis 60 Stunden)
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis (mit Angabe der Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen in Prozent)
Ü	Übung
ZV	Zulassungsvoraussetzung